

Anordnung

der Neuwahl des Urnenbüros für die Amtsdauer 2021 - 2025

Die Gemeinde Römerswil beschliesst gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Stimmrechtsgesetzes (StRG):

Wahltag

1. Am **Sonntag, 7. März 2021**, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten von Römerswil:

7 Mitglieder des Urnenbüros für die Amtsdauer 01.09.2021 - 31.8.2025

Wahlverfahren

2. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren die Mitglieder des Urnenbüros (Art. 15, Gemeindeordnung). Der Gemeinderat ernennt den Urnenbüropräsidenten und seine Stellvertreter aus den gewählten Urnenbüromitgliedern (Art. 33, Gemeindeordnung).
3. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am **Montag, 18. Januar 2021, 12.00 Uhr**, im Gemeindehaus Römerswil eintreffen.
4. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 12. Februar 2021 zugestellt.
Die Stimmberechtigten können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von ca. CHF 100.00 pro 1000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 20. Januar 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
5. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 32 ff des Stimmrechtsgesetzes entsprechen. Es gelten folgende Anforderungen:
Format A5, 14.8 x 21 cm, Papier: Offset weiss, 100 gm²
6. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 18. Januar 2021, 12.00 Uhr**, im Gemeindehaus Römerswil eintreffen.
7. Die Vorgeschlagenen haben auf den Wahlvorschlägen schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
8. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Stille Wahl

9. Anstelle des ersten Wahlganges ist die stille Wahl zulässig.
10. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, sind sie in stiller Wahl gewählt.
11. Die Gemeinde stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und macht das Ergebnis öffentlich bekannt. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, wird die Urnenwahl abgesagt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 2. März 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 2. März 2021, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Zweiter Wahlgang

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am **13. Juni 2021** statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Donnerstag, 11. März 2021 um 12.00 Uhr** im Gemeindehaus Römerswil eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

16. Die Urne im Gemeindehaus Römerswil ist offen am: Sonntag, 7. März 2021, 10.30 - 11.00 Uhr.

Briefliche Stimmabgabe

17. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
19. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post, beim Briefkasten neben dem Gemeindehaus-Eingang oder am Schalter der Gemeindeverwaltung: Montag bis Donnerstag von 08.00 - 11.30 und 13.30 - 17.00 Uhr.

Strafbare Praktiken

20. Wer Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282 bis StGB).

Ermittlungen und Bekanntmachung der Ergebnisse

21. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
22. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

24. November 2020

GEMEINDERAT RÖMERSWIL